

# Sicherung der Pflegekosten für fremdplatziertes Kind

## Aus der Beratungspraxis der SVBB<sup>1</sup>

von Kurt Affolter-Fringeli, Fürsprecher und Notar, Ligerz

**Stichwörter:** *Gemeinwesen, Kindesvermögensverwaltung, Platzierungskosten, Subrogation, Vormund.*

**Mots-clés:** *Administration des biens de l'enfant, Collectivité publique, Coûts du placement, Subrogation, Tuteur.*

**Parole chiave:** *Amministrazione del patrimonio del minore, Collettività, Costi del collocamento, Subrogazione, Tutore.*

*Soweit das Gemeinwesen für die Finanzierung eines Pflegeplatzes aufkommt, weil es den Eltern dafür eine sozialhilferechtliche Kostengutsprache geleistet hat, oder weil die KESB nach einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder ein Vormund/eine Vormundin die Platzierung vorgenommen hat, geht kraft gesetzlicher Subrogation der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Gemeinwesen über. Für die Verwaltung der Einkünfte des Kindes durch einen Kindesvermögensverwaltungbeistand zur Finanzierung des Pflegeplatzes bleibt kein Raum.*

### Garantie pour les coûts engendrés par le placement d'un enfant

*La prétention à la contribution d'entretien de l'enfant passe par subrogation légale à la collectivité publique lorsque celle-ci pourvoit au financement du placement de l'enfant parce que les parents ont obtenu une garantie de prise en charge de la part de l'aide sociale, parce que l'APEA a décidé du placement après un retrait du droit de déterminer le lieu de résidence ou encore parce que le tuteur a décidé du placement. Dans ce contexte, il n'y a pas de place pour la nomination d'un curateur qui serait chargé d'administrer les revenus de l'enfant dans le but de financer le placement.*

### Garanzia dei costi di mantenimento per minori collocati presso terzi

*Nei casi in cui l'ente pubblico interviene per il finanziamento di un collocamento di un minore presso terzi, in virtù del fatto che i genitori hanno beneficiato di un aiuto di diritto assistenziale o perché l'APMA, dopo la privazione del diritto alla custodia, o un tutore, risp. una tutrice, hanno proceduto al collocamento, la pretesa del mantenimento del figlio, come prescrive il diritto subrogatorio, passa alla collettività. Non esiste perciò uno spazio per l'amministrazione, fatta da un curatore, del patrimonio e delle rendite del figlio destinate al finanziamento del collocamento.*

## I. Ausgangslage

Für zwei Kinder besteht eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB. Die Mutter ist alleinerziehend und hat die alleinige elterliche Sorge inne. Der Vater bezahlt die in einem behördlich genehmigten Unterhaltsvertrag geregelten Alimente an die Mutter.

<sup>1</sup> Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

Nun müssen die Kinder in zwei verschiedenen Heimen platziert werden. Die Mutter bezieht eine IV-Rente plus EL, woraus sich Kinderrenten für die platzierten Kinder (Art. 35 IVG, SR 831.20), ergeben.

Gemäss Art. 318 Abs. 1 ZGB steht den Eltern/dem Elternteil, vorausgesetzt ihnen/ihr/ihm wurde die elterliche Sorge nicht entzogen, die Verwaltung des Kindesvermögens und den daraus entstehenden Erträgen zu.

Die Mutter zeigte sich in der Vergangenheit mit der Finanzverwaltung im Allgemeinen teilweise überfordert. Die nun zusätzlichen Aufgaben, welche im Zusammenhang mit der Platzierung und damit verbundenen Finanzverwaltung (Heimrechnungen, NK-Abrechnungen, allfällige Anträge an die IV/EL) der Kinder auf sie zukommen, fühlt sich die Mutter überfordert. Die Gefahr, dass die Mutter die notwendigen Heimrechnungen und andere damit verbundene Auslagen für die platzierten Kinder termingerecht oder überhaupt nicht bezahlt, ist gross. Für die Mutter selbst besteht keine Beistandschaft.

## II. Frage

Gemäss Art. 324 Abs. 1 ZGB trifft die Kindesschutzbehörde die geeignete Massnahme, wenn die sorgfältige Verwaltung des Kindesvermögens nicht hinreichend gewährleistet ist. Auf dem Hintergrund von Art. 325 Abs. 1 ZGB überträgt die Kindesschutzbehörde die Verwaltung des Kindesvermögens einem Beistand, wenn der Gefährdung **nicht auf andere Weise** begegnet werden kann.

Womit sich für uns die Frage stellt, wer die Verwaltung der Finanzen des Kindes übernimmt?

- Die Sozialhilfe nach dem Grundsatz der Subsidiarität in Form einer freiwilligen Finanzverwaltung gemäss dem Sozialhilfegesetz für die Mutter des Kindes? Könnte damit nicht der «Gefährdung begegnet werden», welche in Art. 325 Abs. 1 ZGB («... wenn der Gefährdung **nicht auf andere Weise** begegnet werden kann») angesprochen wird?
- Oder muss hierfür eine zusätzliche Beistandschaft nach Art. 325 Abs. 1 ZGB (Errichtung einer Massnahme, da die sorgfältige Verwaltung des Kindesvermögens nicht gewährleistet zu sein scheint) errichtet werden und somit die Finanzverwaltung dem bereits eingesetzten Beistand übertragen werden?

Die Handhabung ist aus unserer Erfahrung als Berufsbeistände diesbezüglich sehr unterschiedlich, je nach Kanton, gemäss der Praxis früherer Vormundschaftsbehörden und heutiger KESB sowie der Sozialhilfe. Gibt es hierfür eine einheitliche klare Regelung oder gilt ein gewisser Ermessensspielraum?

### III. Erwägungen

1. Ausschlaggebend ist zunächst, wer die Kinder platziert hat.
  - a) Wurden die Kinder durch die **KESB** platziert, so ist die KESB die Versorgerin und schuldet dem Pflegeplatz das Pflegegeld. Die mit der Anordnung der Kindesschutzmassnahme ausgelösten Kosten verpflichten direkt das Gemeinwesen (je nach Kanton die Gemeinde, Gemeindeverbände oder den Kanton). Eine vorgängige Kostengutsprache der Sozialhilfebehörden ist nicht nötig und nicht Voraussetzung, doch ist der Einbezug des kostenpflichtigen Gemeinwesens erwünscht (BGE 135 V 134; KOKES, Der Einbezug von Sozialhilfebehörden in die Entscheidfindung der Kindesschutzorgane, Empfehlungen vom 24. April 2014, ZKE 2014 S. 263 ff.). Im Kanton TG obliegt die Zahlungspflicht für Kindesschutzmassnahmen den Gemeinden (§ 1 SHG, RB 850.1), soweit die Eltern dafür nicht aufkommen können (Art. 276 Abs. 1 ZGB, § 102 KESV, RB 211.24).
  - b) Wurde die Fremdunterbringung der Kinder im Einvernehmen mit den Eltern, aber ohne einen formellen Beschluss der KESB vorgenommen (z.B. durch Vermittlung von Fachstellen oder einer Beiständin), dann sind die **gesetzlichen Vertreter** der Kinder (Eltern, soweit ihnen die uneingeschränkte elterliche Sorge zusteht, oder ein Vormund) die Versorger und schulden dem Pflegeplatz das Pflegegeld. Weil der Vormund nicht aus eigenem Recht sich selbst verpflichten kann, verpflichtet er als Kindesschutzorgan das nach kantonalem Recht zuständige Gemeinwesen (KOKES-Empfehlungen, ZKE 2014 S. 265 mit weiteren Hinweisen).
  - c) Andere Platzierungskonstruktionen (ausser im jugendstrafrechtlichen Bereich) gibt es nicht. Die zuweilen dem Volksmund entnommenen Formulierungen, ein Beistand oder eine Sozialbehörde habe ein Kind untergebracht, verschleiern die Tatsache, dass nur Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts ein Kind unterbringen können, und das sind eben wie dargestellt entweder die Eltern, nach einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) die KESB oder nach einem Entzug der elterlichen Sorge sowie bei minderjährigen, verstorbenen oder umfassend verbeiständeten Eltern der Vormund/die Vormundin des Kindes. Das ist nicht nur rechtlich, methodisch und von der Rollenklärung her (Verantwortlichkeit) entscheidend, sondern eben auch von der Finanzierung her.
2. Je nach dem, wer das Kind untergebracht hat, ergeben sich auch andere Zuständigkeiten für die Sicherstellung der Finanzierung des Pflegeplatzes:
  - a) Nach behördlicher Platzierung muss das Gemeinwesen für den Unterhalt des Kindes aufkommen. Soweit es dies tun muss, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes kraft gesetzlicher Subrogation (Art. 289 Abs. 2 ZGB) auf das Gemeinwesen über. Es ist daher keine Frage der Kindesvermögensverwaltung mehr, sondern eine Frage der Bewirtschaftung öffentlicher Finanzen, wie die Ansprüche des Kindes und die

Verpflichtungen der Eltern eingefordert werden (C. HEGNAUER, Verwaltung der Einkünfte des Kindes durch Erziehungsbeistandschaft [Art. 308] oder Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft [Art. 325 ZGB]?, ZVW 1995 S. 50; KOKES-Empfehlungen, ZKE 2014 S. 266 ff.). Die Dossierführung obliegt der kommunalen Sozialhilfe (oder in Kantonen, da der Kanton für die Massnahmekosten aufkommt, der zuständigen kantonalen Dienststelle).

- b) Eine Platzierung durch die Eltern kommt im hier diskutierten Kontext in aller Regel nur zustande, wenn der Pflegeplatz eine subsidiäre Kostengutsprache des Gemeinwesens erhält. Die Unterbringung von Kindern durch begüterte Eltern in Privatschulen, Internaten, Kollegien etc. bedarf dieser Kostengutsprache nicht. Es gehört daher zur organisatorischen Lösung einer freiwilligen, durch die Eltern vorgenommenen Platzierung, ob die Finanzierung (vorschussweise und sicherheitshalber) durch das Gemeinwesen erfolgt und dieses das Risiko des Inkassos von Ansprüchen des Kindes und Leistungen der Eltern trägt. Wenn Eltern keine zuverlässige Sicherheit bieten, dass das Pflegegeld bezahlt wird, ist der Pflegeplatz gefährdet und damit auch das Kindeswohl in Gefahr. Deshalb kann dieser Gefährdung, wenn die Freiwilligkeit der Eltern nicht auch die Sicherheit der Finanzierung miteinschliesst, nur durch einen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) durch die KESB begegnet werden. Auch in diesem Fall gibt es nur dann Raum für eine Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft (Art. 325 ZGB), wenn nicht das Gemeinwesen für den Unterhalt aufkommt und daher keine Subrogation des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Gemeinwesen erfolgt. Denkbar ist das Bedürfnis nach einer solchen Beistandschaft, wenn allein die Verwaltung der Einkünfte des Kindes (Alimente, Vermögensertrag) durch den gesetzlichen Vertreter unsicher ist und mit der Massnahme das Interesse des Kindes gesichert werden kann.
- c) Der Anspruch auf eine Kinderrente als Folge einer AHV- oder IV-Berentung steht nicht dem Kind, sondern dem rentenberechtigten Eltern teil zu (Art. 35 IVG; BGE 136 V 7 E. 2.1.2 mit weiteren Hinweisen; CHRISTOPHE HERZIG, Prozessstandschaft im Kindesunterhaltsrecht – quo vadis?, in: Paul Eitel/Alexandra Zeiter [Hrsg.], Kaleidoskop des Familien- und Erbrechts, Liber amicorum für Alexandra Rumo-Jungo, Schulthess 2014, S. 155 f.). Es ist deshalb keine Lösung, zur Sicherstellung dieser Rente eine Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft anzuordnen. Der Weg führt über die Drittauszahlung nach Art. 20 ATSG bzw. Art. 1 ATSV (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl. 2009, Art. 20 N 16 ff.). Für die Zuweisung einer allfälligen BVG-Kinderrente, auf welche Art. 20 ATSG nicht anwendbar ist, müsste im Streitfall über Art. 291 ZGB ein gerichtliches Urteil erwirkt werden, welches die Pensionskasse zur Zahlung der Kinder-BVG-Rente an das Gemeinwesen verpflichtet.

## 3. Fazit:

- **Übernimmt die Sozialhilfe nach dem Grundsatz der Subsidiarität in Form einer freiwilligen Finanzverwaltung gemäss dem Sozialhilfegesetz die Verwaltung der Finanzen des Kindes? Könnte damit nicht der «Gefährdung begegnet werden», welche in Art. 325 Abs. 1 ZGB («... wenn der Gefährdung nicht auf andere Weise begegnet werden kann») angesprochen wird?**

Wenn das Gemeinwesen aufgrund einer behördlichen Platzierung, einer Platzierung durch einen Vormund/eine Vormundin oder einer subsidiären Kostengutsprache für die Finanzierung des Pflegeplatzes aufkommt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Für die Verwaltung von Kindesvermögen (Alimente, Renten etc.) bleibt kein Raum. Die Sozialhilfe hat das Inkasso für alle Ansprüche des Kindes und Verpflichtungen der Eltern sicherzustellen. Wenn die Mutter die Kinder platziert hat und deshalb als Vertragspartner des Pflegeplatzes auftritt, ist grundsätzlich sie (nicht das Kind) kostenpflichtig. Die Sicherstellung der Finanzierung gehört zur Prüfung der Frage, ob die Eltern von sich aus der Gefährdung des Kindeswohls Abhilfe schaffen (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Ist das nicht der Fall, muss die KESB die Platzierung verfügen.

- **Oder muss hierfür eine zusätzliche Beistandschaft nach Art. 325 Abs. 1 ZGB errichtet werden und somit die Finanzverwaltung dem bereits eingesetzten Beistand übertragen werden?**

Grundsätzlich ist es fragwürdig, wenn das Kind selbst für seine Finanzierung der Platzierung über die beistandschaftliche Verwaltung seines Vermögens gerade stehen muss. Die Finanzierung der Platzierung ist Sache der Eltern (Art. 276 Abs. 1 letzter Satzteil ZGB) und subsidiär der Sozialhilfe. Das gilt insbesondere auch dann, wenn Kinderrenten im Spiel sind, die ja nicht dem Kind, sondern dem rentenberechtigten Elternteil zustehen (Art. 35 IVG). Soweit das Gemeinwesen Kostengutsprache geleistet hat oder von Gesetzes wegen (Platzierung durch KESB oder Vormund) die Platzierungskosten trägt, bleibt kein Raum für eine Kindesvermögensverwaltung durch einen Beistand, weil die zu verwaltenden Unterhaltsansprüche des Kindes kraft gesetzlicher Subrogation auf das Gemeinwesen übergegangen sind und substanziiell nichts mehr zur Verwaltung für das Kind verbleibt. Es ist dann Sache des Gemeinwesens (Sozialhilfe), die Einkünfte des Kindes, die nun im Rahmen der Subrogation dem Gemeinwesen zustehen, zu verwalten.

Eine Kindesvermögensverwaltungsbeistandschaft kann sich dann rechtfertigen, wenn Einkommen und Vermögensertrag des Kindes nicht zu dessen Nutzen verwaltet werden und fortlaufend Kindesvermögen generiert wird, das sichergestellt werden muss (z.B. überschüssiger Unterhalt).